

## **Ordnung über die Einrichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rechnungsprüfungsordnung) vom 19.12.2012**

Der Kreistag Märkisch-Oderland hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 die folgende Ordnung über die Einrichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkische-Oderland (Rechnungsprüfungsordnung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rechnungsprüfungsordnung findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, seinen Sondervermögen, bei der Wahrnehmung des Unterrichtsrechts nach § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf sowie in der Gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II.

### **§ 2 Einrichtung und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 101 ff. BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland richtet gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt ein.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Fachdienst Rechnungsprüfung wahrgenommen. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Prüfungen der Kreisverwaltung dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur Recht und Gesetz unterworfen; insoweit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Soweit sich hieraus keine Beeinflussung der sachlichen Beurteilung des Prüfungsvorgangs ergibt, gelten die vom Landrat erlassenen Dienstanweisungen.

Weitergehende Regelungen zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und Aufgabendurchführung, für den inneren Geschäftsbetrieb des Rechnungsprüfungsamtes und die Umsetzung dieser Rechnungsprüfungsordnung werden amtsintern im Wege von Dienst- und Arbeitsanweisungen durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland getroffen.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist gleichzeitig Gemeindeprüfungsamt des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde und nimmt als solche die Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen wahr. Wird das Rechnungsprüfungsamt als Gemeindeprüfungsbehörde tätig, unterliegt es insoweit nicht dieser Rechnungsprüfungsordnung.

Für den Aufgabenbereich „überörtliche Prüfung“ ist das Rechnungsprüfungsamt nach § 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde verantwortlich.

Soweit dem Rechnungsprüfungsamt nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf die örtliche Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf in den Städten/Gemeinden obliegt, die nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, ist die Entscheidung wegen der zu erstattenden Kosten dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten.

- (6) Soweit sich aus gesetzlichen oder anderen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden ergänzenden Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung.

### **§ 3 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüfer werden vom Kreistag nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt und abberufen.

Die Befangenheitsbestimmungen des § 101 Abs. 5 BbgKVerf i.V.m. § 22 BbgKVerf, wonach der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zum Landrat, zum Kämmerer, zum Kassenverwalter sowie zu dessen Stellvertreter in keinem die Befangenheit begründendem Verhältnis stehen darf, sind zu berücksichtigen.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für die Durchführung des Prüfungsauftrags erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen.
- (4) Bei der Auswahl des zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bewerbers ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

### **§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachämtern alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, Schränken, Schreibtischen und dgl., die Vorlage, Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorzunehmen. Sie weisen sich erforderlichenfalls durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 13 Abs. 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Fachämter einzugreifen.
- (5) Der Leiter und die Prüfer dürfen weder Zahlungen anordnen noch ausführen, da sich die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts sowohl auf die Prüfung von Anordnungsgeschäften als auch von Kassengeschäften erstrecken.

Die Zahlungsanordnungen im Verantwortungsbereich des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes werden durch den Bereich des Landrates bzw. seiner Stabsstelle wahrgenommen.

### **§ 5 Informationsrechte**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend, umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen.
- (2) Neben dem Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 103 Abs. 1 BbgKVerf sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert zu übersenden:

- a) die Tagesordnungen und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse mit den Anlagen
  - b) Organisationsgutachten
  - c) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sowie alle wesentlichen Regulative zur Aufgabenerledigung in den Fachbereichen – einschließlich ihrer Änderungen (z. B. Dienstanweisungen, Entgeltordnungen, Gebührenordnungen, Zuwendungsrichtlinien etc.)
  - d) die Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern zu den Jahresabschlüssen und sonstigen Sachverhalten der Eigenbetriebe des Landkreises und den kreislichen Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbänden, wenn entsprechende Prüfungsrechte des Landkreises in den Verträgen/ Satzungen /Gesellschaftsverträgen verankert bzw. für das Rechnungsprüfungsamt nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen sind
  - e) alle Berichte anderer Prüfungseinrichtungen (z. B. Kommunales Prüfungsamt, Berater etc.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung
- (3) Ferner sind dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsvorhaben anderer Prüforgane unverzüglich bekannt zu geben. Der Leiter Rechnungsprüfungsamt hat ein Teilnahmerecht an dem Eröffnungs- und Abschlussgespräch und kann sich während der Prüfungen über das Vorgehen sowie die wesentlichen Ergebnisse direkt informieren.
  - (4) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und der Preisspiegel zu den eingereichten Angeboten vor der Auftragserteilung vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt legt abgestellt auf Wertgrenzen fest, welche Vergabeunterlagen regelmäßig zur Prüfung vorzulegen sind.
  - (5) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.), die festgestellt werden oder für deren Vorliegen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.
  - (6) Soweit wesentliche Veränderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens beabsichtigt sind, insbesondere wenn damit die Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der elektronischen Informationsverarbeitung verbunden sind, ist das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Gleiches gilt für die Einrichtung bzw. Aufhebung von Zahlstellen, Handvorschüssen und Sonderkassen.
- Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass dieses im Vorfeld von Entscheidungen, insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der im Kassen- und Rechnungswesen zeichnungsberechtigten Beschäftigten von den jeweiligen Fachbereichen. Außerdem sind die Namen der Beschäftigten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Landkreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

## **§ 6 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen und in den kommunalpolitischen Gremien.

- (2) Über die innere Organisation, den Arbeitsablauf sowie die Geschäftsverteilung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt der Leiter. Er koordiniert die Prüfgebiete, erstellt Konzepte für die Aufgabenerfüllung und teilt den Prüfern im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans die regelmäßigen Aufgabengebiete zu. Für bestimmte Prüfungsvorgänge kann er abweichend davon Aufgaben selbst wahrnehmen, diese abweichend vom Geschäftsverteilungsplan einem anderen Prüfer zuweisen oder Teamprüfungen mit Benennung eines Teamleiters anordnen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfungen können durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Dienstanweisungen mit Regelungen zu Art und Weise der Arbeits- und Verfahrensverwirklichung erlassen werden.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Er leitet die Prüfungen und trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Organisation, Geschäftsverteilung, Prüfungsplanung und ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsgeschäfte.

- (5) Bei längerer Abwesenheit des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes gelten die vorangegangenen Punkte in gleicher Weise für dessen Stellvertreter, auf den in diesem Fall die Aufgaben und Befugnisse übergehen. Die Vertretung bezieht sich dann auf die Führung des zu vertretenden Rechnungsprüfungsamtes und die dem Leiter vorbehaltenen Zeichnungsbefugnisse.

Dem Vertreter ist insoweit der Zugang zu allen Informationen, die den zu vertretenen Aufgabenbereich tangieren, zu gewähren; die Informationsverfügbarkeit des Stellvertreters muss gewährleistet sein, damit er die Stellvertretung nach besten Wissen und Gewissen übernehmen kann.

- (6) Die Prüfer wirken bei der jährlichen Prüfungsplanung mit und unterbreiten aus den Erfahrungen vorangegangener Prüfungen Vorschläge zu möglichen Prüfungsgegenständen.
- (7) Die Prüfer nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung und nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Die Aufgaben sind unparteiisch und mit der gebotenen Neutralität wahrzunehmen.
- (8) Die Prüfer bestimmen die Methoden und den Umfang der Prüfungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Rechnungsprüfungsordnung und der Weisungen des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 7 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 102 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wie folgt:
  - die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse
  - die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, soweit die Prüfung nicht selbständigen Abschlussprüfern übertragen ist.

Sofern im Falle des § 106 BbgKVerf Wirtschaftsprüfungen regelmäßig durch andere Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer) vorgenommen werden, beschränkt sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte.

- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

- die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen.

Durch diese Prüfung wird die Verantwortung der für den ADV-Einsatz zuständigen Stellen, hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Verfahren, nicht berührt.

- die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft Verwendungsnachweise bei Projektförderung nur, soweit diese Prüfungen nach über dem Landesrecht stehenden Vorschriften oder verpflichtend im Bewilligungsbescheid gefordert sind. Eine Verwendungsprüfung im Rahmen der eigenen Schwerpunktsetzung der örtlichen Prüfung ist möglich.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

- (2) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Absatz (1) werden dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
  - b) die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung

Außerdem können dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des § 102 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf weitere Prüfaufgaben übertragen werden.

- (3) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Bereiche wird hiervon nicht berührt.
- (4) Durch die übertragenen Prüfaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden; die nach dem Gesetz bestehenden Prüfaufgaben haben Vorrang. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist insoweit ermächtigt, Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend einzuschränken und/oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

## **§ 8 Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung seiner Aufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter Angabe der Bezeichnung „Landkreis MOL - Rechnungsprüfungsamt“.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet als Leiter Rechnungsprüfungsamt ohne Zusatz; sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Prüfer in ihrem Fachgebiet mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

- (2) Die Prüfungen sind rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erledigen.

Dazu erfolgt die Übergabe des endgültigen und kompletten Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt gemäß den §§ 82 und 83 BbgKVerf, einschließlich aller zu Prüfungszwecken beizufügenden Unterlagen, durch den Fachbereich I spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres, in schriftlicher Form, ggf. in elektronischer Form.

Die Prüfung erfolgt anhand der übergebenen Unterlagen innerhalb der Fristen gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf und § 83 Abs. 6 BbgKVerf i. V. m. § 141 BbgKVerf nach deren Übergabe.

Sofern sich Verzögerungen im Übergabeverfahren ergeben, verschieben sich die Fristen für die Prüfungsdurchführung entsprechend.

- (3) Bei regelmäßigen Prüfungen obliegt es dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, der zu prüfenden Stelle die Art und den Umfang der geplanten Prüfungen anzukündigen; das gilt nicht für beabsichtigt unvermutete Prüfungen.
- (4) Bei allen Prüfungshandlungen ist darauf zu achten, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird; das Prüfungskonzept der Prüfer ist darauf auszurichten.
- (5) Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung verlangen die Prüfer erforderliche Aufklärungen in der Regel mündlich oder fernmündlich; schriftliche Rückfragen sollen dann erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit für geboten gehalten wird.
- (6) Die Prüfer haben die Prüfung solange fortzusetzen, bis über den Gegenstand der Prüfung vollständige Klarheit erzielt ist. Schwierigkeiten bei der Prüfung sind dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mitzuteilen.
- (7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Fachbereichsleiter, ggf. der Landrat, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (8) Der Leiter und die Prüfer verwenden bei allen Prüfungsbemerkungen und Prüfungszeichen in Akten, auf Belegen, Bestandsnachweisen, Kassenbüchern, auf Rechnungen usw. urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Als Prüfzeichen können auch Stempel in grüner Farbe verwendet werden.

In allen anderen Ämtern und Bereichen des Landkreises ist die Benutzung von grünfarbigen Schreibmitteln untersagt.

- (9) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle mündlich erörtert werden.

Feststellungen die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte.

- (10) Die Prüfungsberichte sind sachlich, knapp und verständlich abzufassen. Sie haben Angaben darüber zu enthalten, auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Erlass, Satzung, Geschäfts- und Dienstanweisung, Verfügung, Prüfungsauftrag oder dgl.), worauf sich die Prüfung erstreckt hat, wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Stichproben) und welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und ggf. Vorschläge zu ihrer Beseitigung/Vermeidung).
- (11) Die Prüfungsberichte, Prüfungsvermerke sind vom Leiter und vom Prüfer zu unterschreiben. Durch ihre Unterschrift übernehmen der Leiter und der/die Prüfer gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsberichte. Für die Richtigkeit seiner/ihrer Feststellungen ist der/sind die Prüfer verantwortlich.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und Prüfer über den Inhalt des Prüfberichts ganz oder in Teilen nicht ausgeräumt werden, ist dieser Teil vom Leiter abzufassen und zu unterzeichnen.

- (12) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.

Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Fachämtern oder anderen Stellen.

Der Leiter ist berechtigt, seine Unterschriftsbefugnis zu übertragen.

- (13) Alle Prüfungsberichte und damit zusammenhängender Schriftverkehr sind grundsätzlich über den zuständigen Fachbereichsleiter den betreffenden Fachämtern zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (14) Werden bei Durchführung der Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Prüfer unverzüglich dafür zu sorgen, dass Akten und Belege, Kassenbestände und Kassenbücher und dgl. sichergestellt werden, um zu verhindern, dass Eintragungen in den Büchern und Konten geändert werden oder durch andere Handlungen der Tatbestand verdunkelt wird.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat unverzüglich den Landrat zu unterrichten.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (15) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichts soll eine Schlussbesprechung stattfinden, sofern nicht in beiderseitigem Einvernehmen darauf verzichtet wird. Wichtige Feststellungen sollen bereits während der Prüfung dem zuständigen Fachbereichsleiter und Amtsleiter zur Kenntnis gebracht werden.

Dazu werden den geprüften Stellen entsprechende Prüfvermerke, soweit dies erforderlich ist, zugeleitet. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen von amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Ämter/Bereiche ebenfalls unterrichtet.

- (16) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über die Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Kreistages, des Kreisausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Landrates durchgeführt hat, dem Kreistag, dem Kreisausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Landrat vor. Der Fachbereichsleiter des geprüften Fachamtes erhält ebenfalls eine Berichtsausfertigung.

- (17) Die Ämter/Bereiche denen Prüfberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern und ihre Stellungnahmen, Mitteilungen usw. dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Für die Beantwortung von Anfragen und Prüfungsberichten soll den Fachämtern eine angemessene Frist gewährt werden. Sie beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Die Antwort an das Rechnungsprüfungsamt ist über den zuständigen Fachbereichsleiter zu leiten.

Die Rechnungsprüfung soll darauf hinwirken, dass Beanstandungen soweit wie möglich bereits während der Prüfung behoben werden.

- (18) Soweit Prüfer bei Vergabe- oder sonstigen Verfahren im Rahmen einer begleitenden Prüfung tätig waren, sind sie zur Abgabe von Stellungnahmen befugt.
- (19) Im Rahmen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes im Antragsverfahren auf Ausbuchung, Niederschlagung und Erlass liegt die Unterschriftsbefugnis bei dem mit der entsprechenden Prüfung beauftragten Prüfer.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Dem vom Kreistag gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss obliegt:
1. die Unterstützung der Arbeit des Kreistages bei der Bewertung und Entscheidungsfindung zu prüfungsrelevanten Fragen
  2. die Beratung der Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes und Erarbeitung von Empfehlungen an den Kreistag
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stimmt mit dem Rechnungsprüfungsausschuss den jährlich aufzustellenden Prüfplan für die Verwaltung des Landkreises ab. Über ggf. notwendige Abweichungen während des Prüfungsjahres entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses; der Rechnungsprüfungsausschuss erhält über seine Entscheidung eine Mitteilung.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses mit aktivem Teilnahmerecht teil. Es können weitere Prüfer hinzugezogen werden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist über alle wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Prüfung des Landkreises Märkisch-Oderland zu unterrichten, insoweit steht dem Rechnungsprüfungsausschuss das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten zu.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann für die örtliche Prüfung der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- (6) Der Entwurf des Prüfungsberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einer Darstellung des wesentlichen Inhalts der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung**

In Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, das Nähere per Dienstanweisung zu regeln.

### **§ 11 Sonstiges, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Rechnungsprüfungsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Soweit in dieser Ordnung auf Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung verwiesen wird, gelten diese in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Rechnungsprüfungsordnung.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09.02.2011 außer Kraft.

gez. G. Schmidt  
Landrat

Seelow, den 20.12.2012